

Recht auf elternunabhängige Beratung für Kinder und Jugendliche:

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Lage sowohl im Grundgesetz als auch dementsprechend im KJHG haben Kinder nur dann ein Recht auf elternunabhängige Beratung, wenn sie sich in einer Krisen- oder Notfallsituation befinden. Dies erschwert insbesondere bei sich anbahnender sexueller Gewalt den betroffenen Kindern und Jugendlichen einen rechtzeitigen Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Wird sich Ihre Partei auf Bundesebene für eine Änderung der rechtlichen Situation, gegebenenfalls auch eine Änderung des Grundgesetzes einsetzen und bis dahin auf Landesebene auch unterhalb der Ebene eines Rechtsanspruches Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ausbauen bzw. schaffen?

- **SPD:** Aus Sicht der Berliner SPD besteht keine Handlungsnotwendigkeit, da eine Situation sich anbahnender sexueller Gewalt eine Krisen- und Notfallsituation darstellt und die betroffenen Kinder rechtzeitig Zugang zu Unterstützungsangeboten haben. Die SPD hat sich dennoch in der jetzigen Legislaturperiode im Rahmen des Kinderschutzes insgesamt dafür eingesetzt, dass mit der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes nicht nur die Jugendämter eine erhöhte Sensibilität für Notsituationen entwickelt haben, sondern auch alle anderen Institutionen, die Anlaufstellen für Kinder sein können. Auch mit der Verankerung der Kinderrechte in die Berliner Verfassung ist das individuelle Recht des Kindes in den Vordergrund gerückt. Sollten Sie über andere Erkenntnisse verfügen, bitten wir Sie, uns so bald wie möglich darüber zu informieren.
- **DIE LINKE:** Bereits die Tatsache, dass ein Kind sich hilfeschend an eine Beratungseinrichtung wendet, sei es eine Einrichtung in freier Trägerschaft oder des Jugendamtes selbst, zeigt aus unserer Sicht schon an, dass ein Härtefall gegeben und das Kind zu schützen ist. Das Erziehungsrecht der Eltern, welches sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt, ist davon unabhängig ebenfalls zu achten. Aber auch nach dem BGB ist die Sorge um das Kindeswohl elterliche Aufgabe und Pflicht und legitimiert keinerlei Gewalt oder Missbrauch. Aus Sicht der LINKEN existiert mit dem Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VIII und dessen Ausführungsgesetz für Berlin als auch mit den Rechtsgrundlagen nach dem BGB also eine eindeutig am Kindeswohl orientierte Rechtsgrundlage. Wir können insoweit nicht erkennen, dass Kindern der notwendige Schutz oder Unterstützung versagt wären. DIE LINKE hat wesentlich dazu beigetragen, dass Berlin in den letzten Jahren das Netzwerk Kinderschutz berlinweit flächendeckend ausgebaut hat und heute eine systematische Vernetzung der unterschiedlichen Hilfeeinrichtungen mit den in jedem Einzelfall zu beteiligenden Institutionen und Behörden schnellstmöglich und zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet. Mit diesem Beratungs- und Hilfeangebot ist Berlin bundesweit wegweisend.
- **Bündnis 90/ Die Grünen:** Wir setzen uns auf Bundesebene seit vielen Jahren für die Stärkung der Rechte von Kindern ein, wie z.B. mit der Forderung, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Dazu gehört für uns auch eine elternunabhängige Beratung.

Auf Landesebene können wir uns vorstellen, ein Recht auf elternunabhängige Beratung für Kinder im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz festzulegen. Wichtig ist uns auch, die bestehenden Präventions- und

Beratungsangebote zu sichern, damit Kinder überhaupt Zugang zu Unterstützungsangeboten haben.

- **CDU:** Das Elternrecht ist für die CDU ein hohes Gut. Deshalb ist eine Änderung des Grundgesetzes aus dem angeführten Grund für uns nicht gerechtfertigt. Es trifft auch nicht zu, dass der rechtzeitige Zugang zu Unterstützungsangeboten nicht gegeben ist. Zum einen gibt es ungeachtet des Elternrechts bei Kindeswohlgefährdung weitgehende Eingriffsmöglichkeiten durch das Jugendamt. Zum anderen haben Kinder und Jugendliche bereits jetzt Anspruch auf Beratung und Unterstützung unabhängig vom Wissen ihrer Eltern. Dazu heißt es im Kinder- und Jugendhilfegesetz § 8:

„(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“